

## 1. Geltungsbereich der Servicebedingungen

1.1 Die nachfolgend aufgeführten Servicebedingungen gelten für alle von uns nach Beauftragung durch den Kunden erbrachten Instandhaltungsleistungen, unabhängig davon, ob es sich um einzelnen um Inspektionsleistungen, Wartungsleistungen oder Instandsetzungsleistungen handelt. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir ausdrücklich. Sie gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Die Ausführung eines Auftrags des Kunden hat nicht die Anerkennung seiner abweichenden Geschäftsbedingungen zur Folge.

1.2 Die Servicebedingungen gelten auch für alle künftigen von uns für den Kunden ausgeführten Aufträge über Instandhaltungsmaßnahmen, wenn wir ihm diese zur Kenntnis gebracht haben und er mit ihrer Geltung einverstanden war.

## 2. Kostenvoranschlag, Serviceauftrag

2.1 Erstellen wir auf Wunsch des Kunden einen Kostenvoranschlag, können wir die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen berechnen, wenn dies im Einzelfall vereinbart war. Erteilt uns der Kunde aufgrund des Kostenvoranschlags einen Auftrag, so verrechnen wir etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Forderung aus dem ausgeführten Auftrag.

2.2 Zur Ausführung unserer Leistungen bedarf es eines schriftlichen Serviceauftrags. Von uns erteilte Angebote sind verbindlich, wenn wir sie dem Kunden schriftlich und ohne Vorbehalt abgegeben haben. Telefonische oder andere mündliche Absprachen im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2.3 Werden zusätzliche, nicht in Auftrag gegebene Arbeiten erforderlich, um bei Instandsetzungsleistungen den erforderlichen Zustand wieder herzustellen, werden wir den Kunden, soweit möglich, unverzüglich hiervon informieren und um entsprechende Beauftragung bitten. Ist diese Vorgehensweise aus zeitlichen Gründen nicht möglich, jedoch unter Berücksichtigung der für den Kunden entstehenden zusätzlichen Kosten zumutbar und im mutmaßlichen Willen des Kunden, führen wir diese mit aus.

## 3. Preise, Vergütung

3.1 Die Höhe der Preise richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Sollte eine Preisvereinbarung nicht getroffen sein, rechnen wir unsere Leistungen nach der aktuellen Preisliste für Serviceleistungen aufwandsbezogen ab.

3.2 Wünscht der Kunde eine Abholung oder Rücksendung von uns zur Instandhaltung überlassenen Teilen, erfolgt dies auf seine Kosten und Gefahr, sofern wir den Transport nicht selbst durch unser Servicepersonal durchführen lassen.

3.3 Leistungen, die wir aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nutzlos aufgewandt haben, wie z. B. nutzlos aufgewandte Zeit zur Fehlersuche, Fahrzeiten wegen Nichteinhaltung vereinbarter, vom Kunden nicht abgesagter Termine, werden ebenfalls nach der aktuellen Preisliste für Serviceleistungen abgerechnet. Dies gilt auch in den Fällen, wo sich aus von uns nicht zu vertretenden Gründen die Undurchführbarkeit einer beauftragten Instandsetzung herausstellt.

3.4 Die Einhaltung vereinbarter Preise setzt voraus, dass die in der Vereinbarung zugrunde liegenden Leistungen vom Umfang her unverändert bleiben und ohne vom Kunden zu vertretenden Behinderungen erbracht werden können. Nachträgliche Leistungen, die zu einem Mehraufwand führen, hat der Kunde zusätzlich zu vergüten.

3.5 Benötigtes Material wird zusätzlich nach tatsächlichem Anfall berechnet, soweit es nicht in den vereinbarten Leistungsumfang eingeschlossen ist. Verwendete Teile werden jeweils zu den zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

## 4. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

4.1. Der Kunde hat unser Servicepersonal bei der Durchführung der Instandhaltungsleistungen auf seine Kosten zu unterstützen.

4.2 Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen an der Instandhaltungsstelle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sofern vorhanden, hat er dem Servicepersonal Informationen über spezielle Sicherheitsvorschriften zu geben, soweit diese für die Erbringung ihrer Leistungen auf seinem Werksgelände von Bedeutung sind. Sollte es dennoch zu Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen kommen, hat er uns unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

4.3 Sofern die Ausführung unserer Leistung technische Hilfestellung erfordert, hat uns der Kunde hierbei zu unterstützen. Insbesondere ist er zur kostenlosen Überlassung von Hilfsmitteln wie Strom, Wasser, Druckluft, elektrische Anschlüsse oder sonstigen Hilfsmitteln, die nicht unmittelbar mit unserer Leistung zu tun haben, jedoch notwendig sind, um an der Anlage des Kunden arbeiten zu können, und Stellung von Ansprechpartnern für Auskünfte und sonstige Hilfestellungen verpflichtet.

## 5. Fristen, Termine

5.1 Den genauen Termin der Instandhaltungsleistung teilen wir dem Kunden so frühzeitig mit, dass er sich organisatorisch hierauf einstellen kann. Fristen und Termine für Beginn, Dauer und Fertigstellung von Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie einverständlich festgelegt worden sind. Die Einhaltung setzt voraus, dass der Kunde alle von ihm zu erbringenden Vorbereitungsmaßnahmen vornimmt und seinen Mitwirkungspflichten Genüge tut. Befindet er sich mit einer von ihm zu erbringenden Leistung in Rückstand, verlängern sich die Termine und Fristen um die Dauer dieses Rückstands. Dies gilt auch, wenn sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag ändert oder erweitert.

5.2 Ist die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen auf den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen und von uns nicht zu vertreten sind, verlängern sich diese angemessen, mindestens um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt sowie bei Streik, Ausspernung, behördlichen Anordnungen, auch wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten und Subunternehmern auftreten. Dauern die Störungen länger als ununterbrochen acht Wochen an, hat jede Vertragspartei das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Geraten wir dennoch in Verzug, hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Solange diese nicht erfolglos verstrichen ist oder aus anderen gesetzlich vorgesehenen Gründen entbehrlich war, kann er vom Vertrag nicht zurücktreten.

## 6. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

6.1 Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile einer nicht in unserem Eigentum stehenden einheitlichen Sache werden, behalten wir uns das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

6.2 Für unsere Forderungen aus dem Vertrag mit dem Kunden steht uns ein vertragliches Pfandrecht an den von uns im Rahmen von Instandsetzungsleistungen ausgebehaltenen Gegenständen des Bestellers zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher von uns durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind und der Auftragsgegenstand im Eigentum des Kunden steht.

## 7. Zahlung, Rechnung

7.1 Zahlungen sind bei Fertigstellung der Leistung bzw. Abnahme von Instandsetzungsleistungen fällig. Mangels anderer Vereinbarungen hat der Kunde die Zahlung innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Rechnungsdatum porto- und spesenfrei ohne Abzug zu erbringen.

7.2 Die Annahme von Schecks erfolgt lediglich erfüllungshalber. Mit der Einreichung des Schecks in Zusammenhang stehende Kosten trägt der Kunde.

## 8. Zahlungsverzug, Aufrechnung

8.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Wir behalten uns vor, einen weiteren Schaden geltend zu machen. Insbesondere behalten wir uns vor, auch solche Kosten geltend zu machen, die uns entstehen, wenn wir nach Eintritt des Zahlungsverzugs die Wahrnehmung unserer Rechte durch andere, insbesondere durch Rechtsanwälte, verfolgen.

8.2 Der Kunde kann Zahlungen nur dann zurückhalten und mit Gegenansprüchen aufrechnen, wenn diese unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Leistungsverweigerungsrecht wegen Vorleistungen steht dem Kunden solange nicht zu, wie wir Gegenleistung bewirken oder Sicherheit für sie leisten.

## 9. Rechte bei Mängeln

9.1 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln bei von uns ausgeführten Leistungen stehen ihm nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu. Bei berechtigter Mängelrüge leisten wir Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung bzw. Neuherstellung. Der Kunde hat uns in jedem Fall hierzu eine angemessene Frist einzuräumen. Kommen wir der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht nach oder schlägt diese fehl, hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder bei nicht nur unerheblicher Pflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten. Sind nur Teile der Leistung mangelhaft, beziehen sich die weiteren Rechte des Kunden nur auf den mangelhaften Teil der Leistung, es sei denn, die Teilleistung hat für ihn kein Interesse.

9.2 Nimmt der Kunde Instandsetzungsleistungen trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Ansprüche wegen dieser Mängel in dem in Ziffer 9.1 beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

## 10. Haftung

Andere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, auch wegen Unmöglichkeit, Lieferverzug oder aus deliktischer Produkthaftung, stehen dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur dann zu, wenn wir übernommene Garantien nicht eingehalten haben, arglistig gehandelt haben, Schäden an Leben, Körper, Gesundheit entstanden sind oder wenn ein anderer Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist oder auf einer wesentlichen Vertragsverletzung beruht. Soweit die wesentliche Vertragsverletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist, ist unsere Pflicht, Schadensersatz zu leisten, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Lieferungen nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## 11. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bei Bauwerken, Sachen für Bauwerke oder Baumängeln längere Fristen vorgeschrieben sind, Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden, wir eine vorsätzliche Pflichtverletzung begangen haben oder arglistig Mängel verschweigen. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz.

12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.